Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1724

Antrag

der Fraktion der SPD

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Wehrpflichtgesetzes

Das Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 390), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom ... (Bundesgesetzbl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Vom Wehrdienst sind auf Antrag zu befreien:

1. Wehrpflichtige, deren sämtliche Brüder oder, falls keine Brüder vorhanden waren, deren sämtliche Schwestern an den Folgen einer Schädigung im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes oder des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes verstorben sind,
2. Wehrpflichtige, deren Vater oder Mutter oder beide an den Folgen einer Schädigung im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes oder des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes verstorben sind, sofern der Wehrpflichtige der einzige lebende Sohn des verstorbenen Elternteils aus der Verbindung mit dem anderen Elternteil ist. Der nichteheliche Sohn steht dem ehelichen gleich, wenn seine Eltern verlobt waren, ihre Ehe infolge des Kriegstodes eines Elternteils oder aus rassischen oder politischen Gründen jedoch nicht geschlossen werden konnte. Der Antrag ist spätestens während der Musterung oder, wenn der Befreiungstatbestand später eintritt oder bekannt wird, binnen drei Monaten nach Kenntnis des Befreiungstatbestandes zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung findet mit der Maßgabe Anwendung, daß über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand die Wehrbezirksverwaltung zu entscheiden hat."

2. In § 15 Abs. 5 Satz 2 und § 19 Abs. 8 Satz 3 wird das Wort „Arbeitnehmer" durch das Wort „Berufstätigen" ersetzt.

Artikel II

Änderung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst

Das Gesetz über den zivilen Ersatzdienst in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 983), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom ... (Bundesgesetzbl. I S. ...) wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Vom Ersatzdienst sind auf Antrag zu befreien:

1. Anerkannte Kriegsdienstverweigerer, deren sämtliche Brüder oder, falls keine Brüder vorhanden waren, deren sämtliche Schwestern an den Folgen einer Schädigung im Sinne des § 1 des Bun-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

desversorgungsgesetzes oder des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes verstorben sind,

2. anerkannte Kriegsdienstverweigerer, deren Vater oder Mutter oder beide an den Folgen einer Schädigung im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes oder des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes verstorben sind, sofern der anerkannte Kriegsdienstverweigerer der einzige lebende Sohn des verstorbenen Elternteils aus der Verbindung mit dem anderen Elternteil ist. Der nichteheliche Sohn steht dem ehelichen gleich, wenn seine Eltern verlobt waren, ihre Ehe infolge des Kriegstodes eines Elternteils oder aus rassischen oder politischen Gründen jedoch nicht geschlossen werden konnte."

Artikel III

Inkrafttreten

Diese Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 10. Mai 1967

Schmidt (Hamburg) und Fraktion

Begründung

Artikel I

Nummer 1

Die Neufassung des § 11 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 (am Ende) stellt zunächst klar, daß Söhne eines Elternteils dann nicht von der Befreiungsmöglichkeit ausgeschlossen sind, wenn sie aus verschiedenen Familiengemeinschaften stammen.

Ferner soll erreicht werden, daß die Befreiungsmöglichkeit für einzige Söhne nicht nur für eheliche, sondern auch für nichteheliche einzige Söhne gilt. Eine ausdrückliche Regelung ist deshalb notwendig, weil das Bundesverwaltungsgericht (Urteile vom 12. Oktober 1962, VII C 8.62 und VII C 11.62) und ihm folgend die Untergerichte die bisherige Fassung des § 11 Abs. 2 in ständiger Rechtsprechung dahin gehend auslegen, daß die Befreiungsmöglichkeit nur von ehelichen Söhnen in Anspruch genommen werden könne. Die mit der Neufassung beabsichtigte Gleichstellung der ehelichen und nichtehelichen einzigen Söhne erscheint im Hinblick auf Artikel 6 Abs. 1 und 5 Grundgesetz geboten.

Der Befreiungsmöglichkeit nach § 11 Abs. 2, zweite Alternative, liegt der Gedanke zugrunde, den Bestand der Familie zu schützen. Zugleich soll aber auch das von der Familiengemeinschaft bereits erbrachte Opfer respektiert werden. Hierbei kann jedoch nicht allein maßgebend sein, ob zwischen den Elternteilen eine rechtsgültige Ehe bestanden hat. Aus diesem Grunde privilegiert die vorgeschlagene Neufassung auch diejenigen nichtehelichen einzigen Söhne, deren Eltern infolge der damaligen Situation (Kriegstod eines Elternteils, rassische oder politische Gründe) eine rechtsgültige Ehe nicht eingehen konnten.

In der Mehrzahl der Fälle können jedoch auch in Zukunft nichteheliche einzige Söhne zum Wehrdienst herangezogen werden, da sie meist keine sog. Brautkinder waren.

Nummer 2

In der geltenden Fassung sehen § 15 Abs. 5 Satz 2 und § 19 Abs. 8 Satz 3 einen Ersatz des Verdienstausfalls bei Erfassung und Musterung nur für gewisse Gruppen von Arbeitnehmern vor. Selbständige Berufstätige können dagegen keinen Ersatz des Verdienstausfalls beanspruchen. Diese unterschiedliche Behandlung stößt auf verfassungsrechtliche Bedenken (Artikel 3 Abs. 1 GG). Ein entsprechendes Normenkontrollverfahren ist beim Bundesverfassungsgericht bereits anhängig (1 BvL 2/67).

Die vorgeschlagene Änderung schafft für alle Berufstätigen, gleichgültig, ob sie Arbeitnehmer oder selbständig Berufstätige sind, die Möglichkeit, Ersatz ihres Verdienstausfalls zu verlangen.

Artikel II

Die Änderung des § 11 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes macht eine Änderung der entsprechenden Regelung in § 10 Abs. 2 des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst erforderlich.